

**Begründung  
zur Verordnung der Landesdirektion Sachsen  
zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes  
„Sächsische Schweiz - linkselbisch“**

**Vom 16. August 2021**

## **Inhaltsübersicht**

### **Einleitung**

#### **TEIL I – Erläuterungen zur Rechtsverordnung**

- I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung
- I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG
- I. 3 Ausgleichsmaßnahmen
- I. 4 Zum Ordnungsverfahren
- I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- I. 6 Umgang mit Einwendungen
- I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihre Begründung

#### **TEIL II – Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes**

- II. 1 Allgemeine Grundsätze
- II. 2 Gebietsbeschreibung
- II. 3 Aktuelle und historische Hochwasserereignisse
- II. 4 Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Sächsische Schweiz – linkselbisch“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG

### **Literaturangaben**

**Anlage** - Gesetzesauszug § 76 SächsWG

### **Hinweis**

**Die Begründung ist nicht Bestandteil des Verordnungstextes und besitzt lediglich erläuternden Charakter. Der Verordnung wird zu ihrer besseren Verständlichkeit die hier vorliegende Begründung mit dem Gesetzesauszug zu § 76 SächsWG (Anlage) beige-fügt.**

### **Einleitung**

Die Ausweisung von Hochwasserentstehungsgebieten als Rechtsverordnung ist eine Maßnahme der Hochwasservorsorge des Freistaates Sachsen. Mit den Regelungen des § 76 SächsWG für ausgewiesene Hochwasserentstehungsgebiete sollen Hochwassergefahren und –schäden so weit wie möglich gemindert werden, indem in den überdurchschnittlich niederschlagsexponierten Gebieten des Freistaates Sachsen durch Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Wasserversickerungs- und -rückhaltevermögens bereits der *Bildung* schneller Abflusskomponenten entgegengewirkt wird. Die schnellen Abflusskomponenten infolge eines intensiven Niederschlagsereignisses sind für das Entstehen und das Ausmaß eines Hochwassers von erheblicher Bedeutung. Die Novellierung des Sächsischen Wassergesetzes durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374) verfolgte dieses Ziel durch Regelungen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Flächenversiegelungen, zur Entsiegelung und zu einer angepassten land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung und –bewirtschaftung.

Technische Hochwasserschutzmaßnahmen allein können Hochwassergefahren- und Hochwasserschäden nicht hinreichend mindern. Es ist ergänzend eine Kombination aller wirksamen und umsetzbaren Maßnahmen der Hochwasservorsorge erforderlich.

Die fachliche Ermittlung der Hochwasserentstehungsgebiete des Freistaates Sachsen erfolgte im Jahr 2006 durch das damalige Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG), jetzt Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Auf dieser Grundlage setzt die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Es erfolgt hierzu eine Aufteilung der Gesamtkulisse der Hochwasserentstehungsgebiete in mehrere selbständige Verordnungsräume, orientiert an den natürlichen Gewässereinzugsgebieten und unter Berücksichtigung administrativer Grenzen. Für die Regionen „Geising-Altenberg“ und „Schwarzwasser – Teilgebiet Breitenbrunn“ erfolgte die Ausweisung der ersten beiden Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung bereits in den Jahren 2006 und 2007 (vgl. SächsGVBl. Nr. 11/2006, S. 478 f. und Nr. 9/2007, S. 375 f.). In den folgenden Jahren wurden weitere sechs Hochwasserentstehungsgebiete festgesetzt („Obere Müglitz/Weißeritz“, „Untere Müglitz/Gottleuba“, „Zittauer Gebirge–Lausche und Jonsdorf“, „Zschopau- Teilgebiet1“, „Sächsische Schweiz- rechtselbisch“ und „Zwota“ [vgl. SächsGVBl. Nr. 2/2011, S. 63 f.; Nr. 11/2014, S. 435 f.; Nr. 10/2015, S. 447 f.; Nr. 14/2018 S. 633 f.; Nr. 3/2020, S. 35 f., Nr. 26/2020, S. 496 f.]). Das nun eröffnete Verfahren zur Ausweisung des Hochwasserentstehungsgebietes „Sächsische Schweiz - linkselbisch“ ist ein weiterer Schritt zur vollständigen Realisierung der projektierten Hochwasserentstehungsgebiete im Freistaat Sachsen.

## TEIL I

### Erläuterungen zur Rechtsverordnung

#### I. 1 Bezeichnung, Größe und räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Das durch Rechtsverordnung festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Sächsische Schweiz - linkselbisch“. Es hat eine Größe von 3 151 ha und erstreckt sich auf Teile der Gemeinden Gohrisch, Reinhardtsdorf-Schöna und Rosenthal-Bielatal im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Folgende Gemarkungen der genannten Gemeinden liegen teilweise im Geltungsbereich der Verordnung. Die Lage der Teilflächen sind der beigefügten Gesamtkarte (Anlage 1) zu entnehmen.

- **Gemeinde Gohrisch:**  
Gemarkung Cunnersdorf
- **Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna:**  
Gemarkungen Kleingießhübel, Reinhardtsdorf
- **Gemeinde Rosenthal-Bielatal:**  
Gemarkungen Hermsdorf, Reichstein, Rosenthal

Die festgesetzte Fläche des Hochwasserentstehungsgebietes bleibt von künftigen Änderungen der Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen unberührt.

#### I. 2 Begriffsbestimmung, Schutzzweck, wasserrechtliches Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten nach § 76 SächsWG i. V. m. § 78d WHG

##### Begriffsbestimmung „Hochwasserentstehungsgebiet“

Die Ausweiskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet sind in § 76 Absatz 1 Satz 1 SächsWG gesetzlich festgelegt. Demnach sind Hochwasserentstehungsgebiete Gebiete, ins-

besondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können.

Liegen die Voraussetzungen vor, so ist es gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 SächsWG Aufgabe der oberen Wasserbehörde, das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen.

#### Schutzzweck

Ziel ist es, bereits die Gefahr der Hochwasserentstehung zu minimieren. Daher ist in den Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen dafür in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden – soweit als möglich – entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden. Es soll verhindert werden, dass sich die Hochwassergefahr durch den Abfluss fördernde Bau- oder andere Maßnahmen weiter erhöht.

#### Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten gemäß § 76 SächsWG ist lediglich eine Gebietsfestsetzung. Die Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich und unmittelbar aus § 76 Absatz 2 bis 5 SächsWG. Davon abweichende Regelungen, gleich ob ergänzend oder einschränkend, können in der Verordnung nicht getroffen werden.

#### Wasserrechtliches Genehmigungserfordernis

In einem Hochwasserentstehungsgebiet bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m<sup>2</sup>, der Bau neuer Straßen, die Umwandlung von Wald und die Umwandlung von Grün- in Ackerland einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bei Erforderlichkeit eines anderen vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens von diesem mit erfasst wird.

Hierfür muss nachgewiesen werden, dass das Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Ausgleichsmaßnahmen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen kompensiert wird. Dieser Nachweis ist ebenfalls bei der Ausweisung neuer Baugebiete erforderlich.

Die Genehmigungsvorbehalte sind vom Gesetzgeber abschließend und zwingend aufgeführt und können im Rahmen des Ordnungsverfahrens nicht erweitert oder eingeschränkt werden.

#### Zuständigkeiten

Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung obliegt der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde (vgl. § 76 SächsWG i. V. m. § 2 Ziffer 29 SächsWasserZuVO). Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat abweichend zum vorherigen Satz die hierfür zuständige Behörde (z. B. die Baubehörde) im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

#### Überschneidung mit anderen ausgewiesenen Schutzgebieten

Die mit der Ausweisung eines Hochwasserentstehungsgebietes verbundene Zielstellung (Sicherung eines bestehenden Zustandes) korreliert im Regelfall mit den Schutzzwecken aus dem Bereich des Naturschutzes und wird zumeist durch diese sogar intensiviert und gefördert.

### **I. 3 Ausgleichsmaßnahmen**

Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens durch das Vorhaben müssen in geeigneter Weise angemessen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) müssen in dem vom Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet liegen. Ausnahmsweise kann auch außerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes kompensiert werden, sofern sich die Kompensationsmaßnahme auf das vom Vorhaben betroffene Entwässerungs- und Flusseinzugsgebiet bezieht.

Bei der Entscheidung über die Eignung einer Kompensationsmaßnahme sind die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Sachverhaltes zu würdigen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der das Zusammenwirken der jeweiligen Naturraumausstattung mit den anzutreffenden geologischen Bedingungen beachtet werden muss (z. B. müssen bei der Umwandlung von Grünland in Wald naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Aspekte beachtet werden). Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist daher überall gleichermaßen geeignet oder umsetzbar.

Die nachfolgende Zusammenstellung von Ausgleichsmaßnahmen enthält daher auch eine lediglich beispielhafte Auflistung typischer Maßnahmen, die oftmals geeignet sind, die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Rückhaltevermögens zu kompensieren.

Kompensationsmöglichkeiten können sein:

- Entsigelung einer Fläche
- Umwandlung von Grünland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Wald
- Umwandlung von Ackerland in Grünland
- Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik
- Gewässerrenaturierung und Retentionsmulden
- Wandlung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen in eine extensive Nutzung
- konservierende Bodenbearbeitung

#### **I. 4 Zum Verordnungsverfahren**

Gemäß § 76 Absatz 1 SächsWG setzt die obere Wasserbehörde – die Landesdirektion Sachsen – die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest. Das Verfahren zur Festsetzung ergibt sich aus § 121 SächsWG.

Vor dem Erlass der Verordnung leitet die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit einer Übersichtskarte den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, zur Stellungnahme zu.

Gleichzeitig oder im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange legt die obere Wasserbehörde den Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen Karten einen Monat öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt bei der oberen Wasserbehörde.

Hierzu können während der Auslegungszeit und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oberen Wasserbehörde Einwendungen vorgebracht werden. Diese werden von der oberen Wasserbehörde geprüft.

Nach der Ausfertigung und der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wird die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei der oberen Wasserbehörde – Landesdirektion Sachsen, Dienstsitz Dresden – und bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Bürgerbüro Pirna ausgelegt.

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ist die Verordnung einschließlich ihrer verkündeten Bestandteile (Karten und Flurstückverzeichnis) zur kostenlosen Einsicht

während der Sprechzeiten bei der oberen Wasserbehörde niedergelegt. Zusätzlich ist die Rechtsverordnung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, Umweltportal dauerhaft einsehbar.

### **I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10. Oktober 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. November 2020 aufgefordert.

Zum Verordnungsentwurf Stellung genommen haben folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Naturschutzvereine (in alphabetischer Reihenfolge):

- Bistum Dresden-Meißen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- DREWAG Netz GmbH
- ENSO Netz GmbH
- GDMcom GmbH
- Gemeinde Gohrisch
- Gemeinde Rosenthal-Bielatal
- Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Sächsische Schweiz GmbH
- Industrie- und Handelskammer Dresden
- Landesamt für Archäologie
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Landesjagdverband Sachsen e.V.
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal
- Landratsamt Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Regionaler Planungsverband, Oberes Elbtal / Osterzgebirge
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Sächsisches Oberbergamt
- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
- Staatsbetrieb Sachsenforst
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
- Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Bielatal
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH
- Verkehrsverbund Oberlausitz- Niederschlesien GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH (Betriebsführer u.a. des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau, Abwasserzweckverbandes Königstein, Trinkwasserzweckverband Taubenbach)
- Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
- Zweckverband Wasserversorgung Pirna/ Sebnitz
- 50Hertz Transmission GmbH

Die Stellungnahmen enthielten neben Zustimmung zum Entwurf der Verordnung auch Bedenken zum Erlass der Verordnung.

Die Hinweise und Anmerkungen, welche durch die Träger öffentlicher Belange abgegeben wurden, wurden gemäß § 121 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) geprüft. Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen waren keine Änderungen am Verordnungsgebiet erforderlich. Lediglich die Begründung der Verordnung zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Sächsische Schweiz – linkselbisch“ wurde ergänzt.

Im Einzelnen wurde mit den vorgebrachten Einwendungen und Anregungen wie folgt verfahren:

Die Stadt Königstein als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Gohrisch und Rosenthal-Bielatal schlug vor, die Verordnung nicht zu erlassen, da sie eine Überreglementierung durch Rechtsvorschriften befürchte und das ausgewiesene Gebiet bereits durch andere Schutzverordnungen (z.B. Landschaftsschutzgebiete) ausreichend geschützt sei. Darauf wurde erwidert, dass der Erlass der Verordnung zur Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten gesetzlich im § 76 SächsWG verankert sei. Die obere Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen) hat keinen Spielraum dahingehend, ob sie die Rechtsverordnung erlässt, denn aus § 76 Absatz 1 Satz 1 SächsWG ergeben sich die Ausweisungskriterien. Dabei können gemäß der Vorschrift keine sonstigen Betrachtungen angestellt werden, die die Entwicklung des Gebietes in anderer Beziehung beeinflussen. Diesbezügliche Überlegungen waren bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bei Einführung der Vorschrift des § 76 SächsWG anzustellen und bei Abfassung der Norm zu berücksichtigen. Die Ausdehnung des Gebietes wird durch die Gebietskulisse vorgegeben. Hier wies die Landesdirektion Sachsen auf die verwendete Methodik hin und erläuterte die Herangehensweise zur Erarbeitung der Gebietskulisse. Auf den Teil II „Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes“ der Begründung wird verwiesen. Zu der Anmerkung der Überreglementierung wurde dargelegt, dass die Schutzziele, das Wasserversickerungsvermögen und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten bzw. zu erhöhen in keinem Widerspruch zu anderen Schutzzielen anderer Verordnungen stünden.

Durch die Stadt Königstein wurde dargelegt, dass sich die Gemeinde Rosenthal-Bielatal in ihrem Bestand gefährdet sehe, da in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen würde. Diese Bedenken äußerten der Landkreis Sächsische Schweiz- Ostergebirge und die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Bielatal ebenso. Sie befürchteten Eingriffe in Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne. Dazu ist zu erwidern, dass in bereits genehmigte Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne nicht nachträglich durch die Festsetzung des HWEG eingegriffen wird. Das HWEG ist als Instrument für *künftige* Planungen zu sehen. Insofern waren die entsprechenden Einwendungen für das Festsetzungsverfahren unbeachtlich. Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 SächsWG besteht keinerlei Entscheidungsspielraum für die obere Wasserbehörde. Der Gesetzgeber hat mit der Grundsatzentscheidung Hochwasserentstehungsgebiete zu schaffen ganz bewusst beabsichtigt, dass Planungen im staatlichen, kommunalen und privaten Bereich künftig auf die Anforderungen eines HWEG ausgerichtet werden müssen. Andernfalls wäre das Instrument HWEG völlig unbrauchbar, um in der Sache etwas zu bewirken. Die Intention war gerade die Anpassung der bisherigen oftmals nicht hochwassergerechten Planungen an die Anforderungen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes in Sachsen, um eine Hochwassersituation vorsorglich bereits durch Erhaltung des natürlichen Rückhaltevermögens zu entschärfen. Grenzüberschreitende Regelungen wären dabei zwar noch effektiver, können aber weder durch den sächsischen Gesetzgeber noch die Landesdirektion Sachsen getroffen werden. Um angesichts der immer bedrohlicher werdenden Hochwasserszenarien nicht untätig zu bleiben hat der Landesgesetzgeber daher folgerichtig zunächst die ihm selbst zur Verfügung stehenden wasserrechtlichen Möglichkeiten ergriffen und in Gestalt des Instrumentariums der Ausweisung von HWEG umgesetzt. Auch der Bundesgesetzgeber hat seit dem Jahr 2018 im § 78d WHG diese Möglichkeit des Hochwasserschutzes aufgegriffen. Liegen die in § 76 Absatz 1 Satz 1 SächsWG genannten Voraussetzungen vor, muss das HWEG durch die Landesdirektion Sachsen festgesetzt werden. Damit sind die am jeweiligen Standort eines HWEG anzutreffenden Niederschlags – und Abflussverhältnisse das allein entscheidende Ausweisungskriterium. Der Gesetzgeber bezweckt mit dieser Regelung eine Abmilderung von Hochwasserrisiken, was den Bürger und den Naturraum schützen soll. Das Recht

der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG umfasst zwar auch die Planungshoheit der Gemeinde, diese muss sich jedoch „im Rahmen der Gesetze“ bewegen. § 76 SächsWG höhlt dieses Recht nicht aus, sondern konkretisiert es durch Absatz 5 lediglich. Es ist demnach nicht unzulässig einen B-Plan im HWEG zu erlassen, dieser muss jedoch zusätzlichen Anforderungen genügen.

Der Landkreis Sächsische Schweiz- Ostergebirge und die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Bielatal brachten vor, dass der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der Schutzgebietsverordnung als unverhältnismäßig hoch eingeschätzt würde und eine Kosten-Nutzen Betrachtung fehlen würde. Darauf wurde erwidert, dass der Erlass der Rechtsverordnung gesetzlich geregelt sei. In § 76 Absatz 1 Satz 1 SächsWG sind die Ausweiskriterien für ein Hochwasserentstehungsgebiet abschließend gesetzlich geregelt. Liegen diese Kriterien vor, hat die obere Wasserbehörde gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 SächsWG das betreffende Gebiet durch Rechtsverordnung als Hochwasserentstehungsgebiet festzusetzen. Eine Kosten-Nutzen-Betrachtung ist nicht notwendig.

Weiterhin befürchten der Landkreis Sächsische Schweiz- Ostergebirge und die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Bielatal, dass durch die Festsetzung von HWEGs Wertminderungen der Flurstücke einhergehen würden. Dem wurde erwidert, dass die Ausweisung grundsätzlich keine Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Flurstücke darstellt. Es sind weiterhin Flächenumwandlungen oder Bautätigkeiten möglich, wobei im Rahmen des dafür notwendig durchzuführenden Genehmigungsverfahrens (z.B. bei Erteilung einer Baugenehmigung oder im Straßenplanfeststellungsverfahren) ein Benehmen mit der Wasserbehörde der jeweiligen Verwaltungsebene (untere oder obere Wasserbehörde) herzustellen ist.

Zusätzlich wurden Hinweise zum Regionalplan geprüft. Die Festsetzung des HWEG ist konform mit dem Landesentwicklungsplan 2013 und dem Regionalplan Oberes Elbtal/ Ostergebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020. Darin sind die festzusetzenden Flächen bereits als Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts ausgewiesen.

Der Landkreis Sächsische Schweiz- Ostergebirge wies darauf hin, dass bebaute Gebiete und Ortslagen nicht aus dem Festsetzungsgebiet entnommen wurden. Hierauf ist zu erwidern, dass dies bewusst nicht vorgenommen wurde, um eine „Inselbildung“ zu vermeiden. In den Ortslagen kann bei Beachtung der grundsätzlichen Forderungen des HWEG trotz eines hohen Versiegelungsgrades eine weitere Verschlechterung des Wasserrückhaltevermögens verhindert werden.

Durch den Landkreis Sächsische Schweiz- Ostergebirge wurde zusätzlich vorgetragen, dass Ackerflächen um die Ortslage Cunnersdorf in den Entwurf des HWEG nicht aufgenommen wurde, was kritisch angesehen wurde. Der Hinweis wurde geprüft. Diese Flächen liegen außerhalb der Gebietskulisse. Die Flächenausweisung des HWEG wird anhand der Ausformung der Gebietskulisse vorgenommen und kann sich dabei nicht an Flächen z. B. der Flurneuerung orientieren.

Zur Thematik Straßenausbau brachte der Landkreis Sächsische Schweiz- Ostergebirge Bedenken hervor. Das HWEG befinde sich im Bereich der bestehenden Straßen K8741 und K8747 und eine Behinderung des geplanten Straßenausbaus wird befürchtet. Dieser Sachverhalt wurde geprüft. Eine Erweiterung bzw. ein Ausbau einer vorhandenen Straße ist kein *Neubau* einer Straße i. S. d. SächsWG. Der Straßenausbau fällt nicht unter § 76 Absatz 3 SächsWG und ist damit kein genehmigungsbedürftiger Tatbestand. Trotzdem ist eine Berücksichtigung des HWEG nach § 76 Absatz 2 SächsWG als Belang im straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

Als Pächter des Flurstücks 778, Gemarkung Rosenthal „Ottomühle“ wies der Landkreis Sächsische Schweiz- Ostergebirge auf die Aufgabenerfüllung der Bergwacht hin und bat um Ausgliederung des Flurstückes aus dem HWEG. Nach Prüfung dieses Hinweises werden keine Widersprüche und Konflikte zwischen den Aufgaben des Rettungsdienstes Bergwacht und der

Ausweisung des Flurstückes als Hochwasserentstehungsgebietes erkannt. Vorhaben der Gefahrenabwehr werden durch das HWEG nicht behindert. Das Flurstück 778, Gemarkung Rosenthal verbleibt in dem Festsetzungsgebiet.

Die vorgebrachten Einwände zur Zweckmäßigkeit und sonstigen Auswirkungen der Ausweisung können daher von der oberen Wasserbehörde nicht im Verfahren berücksichtigt werden, da damit der gesetzlich vorgegebene Entscheidungsrahmen unzulässig ausgedehnt würde. Welche Kriterien bei der Ausweisung eines HWEG maßgeblich sein sollen, bleibt ausschließlich der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten. Es wird zudem auf Teil II dieser Begründung verwiesen.

## **I. 6 Umgang mit Einwendungen**

Der Verordnungsentwurf wurde vom 12. Januar 2021 bis 11. Februar 2021 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden öffentlich ausgelegt. Ebenso war der Verordnungsentwurf auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen einsehbar.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung konnten darüber hinaus innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (bis zum 25. Februar 2021) Einwendungen und Anregungen zum Entwurf der Verordnung abgegeben werden.

Es wurde während der Auslegung keine Einsicht in die Unterlagen Vorort zum Verordnungsentwurf genommen.

Die Stadt Königstein als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Königstein (vertritt Gemeinde Gohrisch und Gemeinde Rosenthal-Bielatal) hat mit Schreiben vom 4. Februar 2021 Einwendungen vorgebracht, die sich auf den Vollzug des Festsetzungsverfahrens beziehen und vermutet formelle Fehler im Anhörungsverfahren. Die folgend genannten Punkte wurden angebracht:

- der Verordnungsentwurf wurde auf einem schwer nachvollziehbaren Link auf der Homepage der LDS eingestellt,
- der Verordnungsentwurf wurde nicht auf dem Beteiligungsportal Sachsen eingestellt,
- der Gemeinde Rosenthal-Bielatal hätte kein Auslegungsexemplar des Verordnungsentwurfes vor Ort zur Verfügung gestanden,
- die Einwohner der Gemeinde Rosenthal-Bielatal durften auf Grund der aktuellen Corona-Regeln nicht ihren 15-km-Radius verlassen, um nach Dresden in die Landesdirektion zu fahren und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Diese vorgebrachten Punkte wurden geprüft und die Ergebnisse der rechtlichen Prüfung der Stadt Königstein mit Schreiben vom 11. Februar 2021 schriftlich mitgeteilt. Die Einwendungen konnten entkräftet werden.

Einleitend wurde in dem Antwortschreiben darauf aufmerksam gemacht, dass die Auslegung des Verordnungsentwurfes keine anfechtbare Handlung darstellt; mithin keine Rechtsmittel in Form eines Einspruches eingelegt werden können. Bereits im Schreiben der LDS vom 11. Dezember 2020 an die Stadt Königstein (in Auswertung Ihrer Stellungnahme vom 25. November 2020) wurde dargelegt, dass grundsätzlich nach Erlass der Rechtsverordnung, gegen selbige ein Normenkontrollverfahren beim Sächsischen Obergericht in Bautzen beantragt werden kann. Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass die Auslage der Papierfassung des Verordnungsentwurfes in der Dienststelle der LDS, zusätzlich dem Wortlaut des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgend, auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz – Wasserwirtschaft zugänglich gemacht wurde. Somit wurde der Bürger insoweit durchaus in die Lage versetzt, den Verordnungsentwurf einschließlich aller Anlagen einzusehen. Denn gemäß § 121 Absatz 2 Satz 2 SächsWG erfolgt die Auslegung des Verordnungsentwurfs eines Hochwasserentstehungsgebietes bei der LDS als oberer Wasserbehörde und darüber hinaus auf Grundlage der Ermächtigung des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens-



und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen das VwVfG (Bundesrecht) nach § 27a VwVfG, die ortsübliche Bekanntmachung, was zusätzlich den Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der LDS veröffentlicht. Die betroffenen Gemeinden (Gohrisch, Rosenthal-Bielatal und Reinhardtsdorf-Schöna) wurden aufgefordert, neben der ortsüblichen Bekanntgabe in Schaukästen bzw. Mitteilungsblättern die Informationen auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen, was auch rechtzeitig im Dezember 2020 geschah. Die Zusendung des Bekanntmachungstextes für die ortsübliche Bekanntgabe in der Dezemberausgabe des Mitteilungsblattes „Rosenthal-Bielataler Dorfblatt“ erfolgte bereits am 13. November 2020 an die Gemeinde Rosenthal-Bielatal. In dem gleichen Schreiben wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, die Bekanntmachung an den Informationstafeln anzubringen, um möglichst viele Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Es wurde in diesem Zusammenhang (lediglich in analoger Anwendung) auf das hier nicht einschlägige Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 verwiesen: Demzufolge Auslegungen bis zum 31. März 2021 durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden können und die ortsübliche Bekanntgabe zusätzlich z.B. in amtlichen Veröffentlichungsblättern erforderlich sind. Die Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt erfolgte am 10. Dezember 2020 zusätzlich. Der Einwand, dass eine Beteiligung der Bürger so erschwert werden solle, dass sie gar nicht erst stattfinden könne, wurde geprüft. Der Verordnungsentwurf wurde sowohl körperlich als auch digital zugänglich gemacht. Nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 bestand auch weiterhin die Möglichkeit, die Unterlagen bei der Landesdirektion Sachsen einzusehen. Denn gemäß § 2b Satz 2 Nummer 9 SächsCoronaSchVO ist die Einsichtnahme in Unterlagen, die nach den geltenden Vorschriften auszulegen sind, ein triftiger Grund für das Verlassen der Unterkunft. Eine Begrenzung auf einen Umkreis von 15 km bestand folglich nicht.

Es gab demnach für die Bürgerinnen und Bürger verschiedene Möglichkeiten sich über die geplante Auslegung des Verordnungsentwurfes zu informieren: Internetseiten der Gemeinden und der Landesdirektion Sachsen, Informationstafeln und Anschlagtafeln in den Gemeinden, Mitteilungsblatt „Rosenthal – Bielataler Dorfblatt“ und das Sächsische Amtsblatt.

Die Auslegung des Verordnungsentwurfes selbst fand lt. Gesetz in der oberen Wasserbehörde (Landesdirektion Sachsen) statt und war zusätzlich digital einsehbar, wobei der Link zur digitalen Fassung im Bekanntmachungstext enthalten war. Ebenso wurden die Kontaktdaten mit Telefonnummer der Landesdirektion Sachsen bekanntgegeben, an die sich Interessenten hätten hinwenden können. Eine zusätzliche Auslegung des Verordnungsentwurfes in den Gemeinden ist gesetzlich nicht vorgesehen. Neben der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen besteht auch keine rechtliche Verpflichtung, derartige Verordnungsentwürfe zusätzlich auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einzustellen.

Dem Vorgehen zur Bekanntmachung und Auslegung des Verordnungsentwurfes begegnen somit keine rechtlichen Bedenken.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 legte die Gemeinde Rosenthal-Bielatal Widerspruch gegen den Entwurf der Rechtsverordnung ein. Es wurde durch die Gemeinde der Nutzen der Verordnung in Frage gestellt, eine Überreglementierung durch die Rechtsverordnung befürchtet sowie die Einschränkung der Entwicklung der Gemeinde gesehen. Grundsätzlich sieht das Festsetzungsverfahren formell keine Widerspruchsmöglichkeit vor. Die Anregungen und Bedenken haben wir dennoch gemäß § 121 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) geprüft. Es waren ähnliche Einwendungen die mit Schreiben vom 25. November 2020 durch die Stadt Königstein im Auftrag der Gemeinden Gohrisch und Rosenthal-Bielatal vorgetragen wurden. Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 an die Gemeinde Rosenthal-Bielatal wurde das Festsetzungsverfahren in rechtlicher und fachlicher Hinsicht erneut erläutert. Es wird auf Kapitel „I. 5 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange“ und zudem auf Teil II dieser Begründung verwiesen.

Die vorgebrachten Einwände zur Zweckmäßigkeit und sonstigen Auswirkungen der Ausweisung können daher von der oberen Wasserbehörde nicht im Verfahren berücksichtigt werden, da damit der gesetzlich vorgegebene Entscheidungsrahmen unzulässig ausgedehnt würde.

### **I. 7 Bestandteile der Rechtsverordnung und ihrer Begründung**

Die Rechtsverordnung besteht aus dem Textteil (§§ 1 bis 4) und den Anlagen 1 bis 4.

Anlagen zur Verordnung:

Anlage 1	Gesamtkarte	Maßstab 1 : 12 000
Anlage 2	Übersichtskarte Detailkarten	Maßstab 1 : 20 000
Anlage 3	48 Detailkarten	Maßstab 1 : 2 000
Anlage 4	Flurstückverzeichnis	

## TEIL II

### Fachliche Ermittlung des Hochwasserentstehungsgebietes

#### II. 1 Allgemeine Grundsätze

Für die Identifizierung der für die Hochwasserentstehung sensiblen Bereiche wurde durch das LfUG ein Verfahren gewählt, das die maßgeblich bestimmenden Gebietseigenschaften auf den Hochwasserabfluss, wie z. B. Boden, Geologie, Hangneigung, Landnutzung, Gewässernetz sowie Höhenlage und die Häufigkeit von Starkniederschlägen, berücksichtigt. Die charakteristischen Gebietseigenschaften werden erfasst und in ihrer Wechselwirkung bewertet.

Zum Hochwasserabflussgeschehen tragen hauptsächlich Flächen bei, die u. a. eine starke Hangneigung haben, auf denen Böden mit nur geringem Wasserspeichervermögen dominieren oder eine intensive Landnutzung überwiegt, die keine oder nur eine geringe Speicherung des Niederschlages zulässt. Liegen diese Flächen in einer Region, in der Hochwasser auslösende Starkniederschläge häufig auftreten, werden sie als Hochwasserentstehungsgebiete identifiziert.

Methodisch erfolgt dies, indem die Gesamtheit der Einflussfaktoren in einem errechneten Wert je Flächeneinheit (100 m x 100 m) ausgedrückt wird. Überschreitet der errechnete Wert einer Flächeneinheit einen bestimmten Schwellenwert, wird diese Fläche als Hochwasserentstehungsgebiet definiert. Dargestellt werden diese Gebiete in Form der nebeneinander gelegten Flächeneinheiten, einer sogenannten „Gebietskulisse“. Diese „identifiziert“ abstrakt die generelle Betroffenheit einzelner Gebiete.

Da in einer Verordnung die Gebietskulisse als Sammlung geometrischer Flächen nicht beschreibbar und handhabbar ist, erfolgt die Abgrenzung des konkreten Hochwasserentstehungsgebietes dann flurstücksgenau unter Beachtung fachlicher und rechtlicher Gesichtspunkte. Zur Sicherung der Normenklarheit und Bestimmtheit muss zweifelsfrei feststehen, welche Fläche zum räumlichen Geltungsbereich der Verordnung gehört. Es muss für die Adressaten der Verordnung erkennbar sein, ob ein bestimmtes Grundstück im Verordnungsgebiet liegt.

Die Grenzziehung orientiert sich an örtlichen Gegebenheiten, wie Straßen, Wegen, Waldrändern, Gewässerläufen, Bergkuppen und markanten Punkten in der Landschaft. Ebenso werden politische Grenzen (Gemarkungs-, Gemeinde-, Kreis- und Staatsgrenzen) herangezogen.

Inselbildungen innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes sollten weitestgehend vermieden werden. Dies war bei den großräumigen zusammenhängenden Flächen, die nicht von der Gesamtkulisse erfasst wurden, jedoch nicht möglich, so dass im vorliegenden Verordnungsgebiet zwei inselförmige Flächen ausgegliedert wurden. Dies wird hier insbesondere durch die Gebietseigenschaften Landnutzung und Hangneigung bestimmt. In den ausgewiesenen Inseln dominiert auf den schwach geneigten bis mäßig steilen Flächen die forstwirtschaftliche Nutzung.

Grundsätzlich erfolgt die Grenzziehung entlang von Flurstücksgrenzen, die Zerschneidung von Flurstücken soll soweit als möglich vermieden werden. Dies war nicht immer möglich. Soweit sehr große oder lang gestreckte Flurstücke im Außenbereich (Feld-, Wiesen-, Wald- oder Wegflurstücke) nur zum Teil innerhalb der Gebietskulisse lagen und eine Ausdehnung des Verordnungsgebietes auch aus anderen Gründen nicht zu rechtfertigen war, wurden diese auch nur teilweise in das Verordnungsgebiet einbezogen.

Eine Teilung erfolgte dann entlang von topographischen Merkmalen wie Wegen oder Wald-Acker-Grünland-Grenzen. Diese Merkmale wurden wiederum auf der Grundlage digitaler Orthophotos (DOP) des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) ermittelt. Kam keine dieser Möglichkeiten in Betracht, wurden Flurstücksgrenzen benachbarter

Flurstücke geradlinig bis zum Auftreffen auf die nächste Grenze verlängert oder Eckpunkte geeigneter Flurstücke miteinander verbunden.

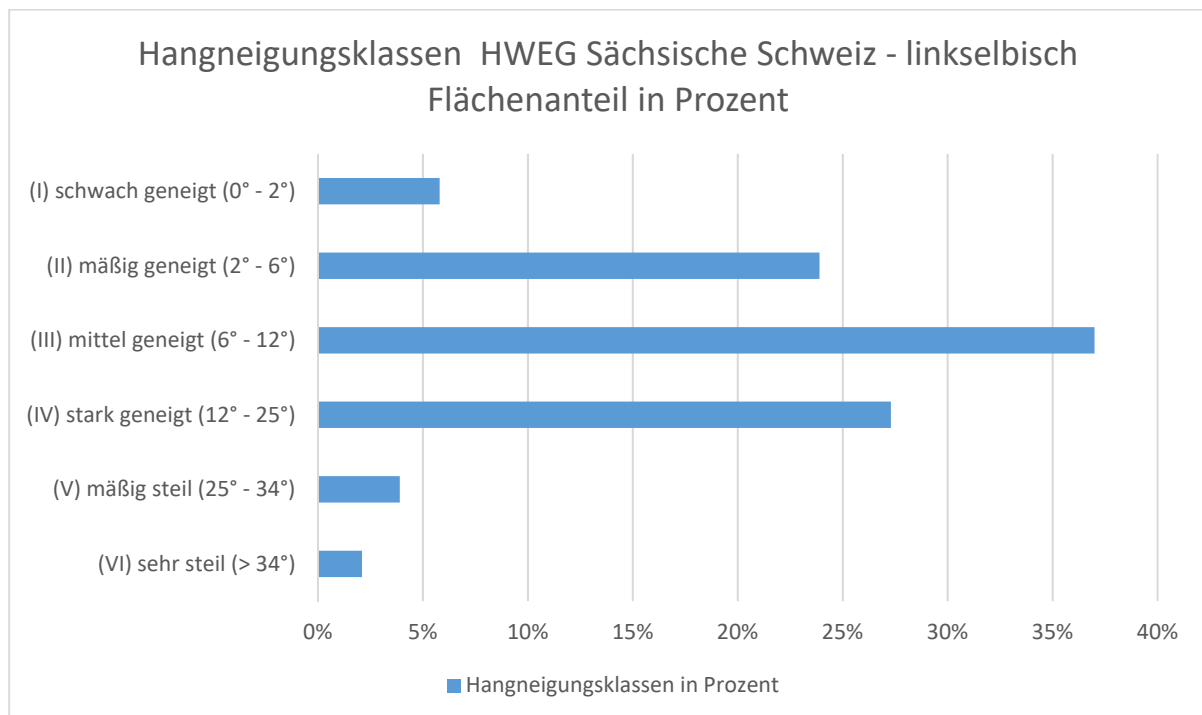
Straßen und Wege am Rande des Verordnungsgebietes wurden nicht in das Gebiet einbezogen. Eine Abwägung der Berücksichtigung bei der Grenzziehung hätte eine gesonderte Prüfung der Oberflächenbeschaffenheit, Befestigungsart und auch der Neigung der Straßen und Wege erfordert (entwässert die Straße in das Verordnungsgebiet oder nicht), die zum Teil mit einer Vor-Ort-Prüfung verbunden wäre. Dies ist bei einer Grenzlänge von ca. 88 km beim Verordnungsgebiet Sächsische Schweiz - linkselbisch mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Andererseits tragen diese oft schmalen Randflurstücke nicht so erheblich zum Hochwassergehen bei, dass der Aufwand der Einzelprüfung gerechtfertigt wäre.

Ortslagen bzw. zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage wurden auch dann vollständig in das Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn einzelne Häuser der Ortslage außerhalb der Gebietskulisse lagen. Diese Vorgehensweise ist zulässig, da die Ausweisung der Gebietskulisse auf Grundlage des Überschreitens von Schwellenwerten erfolgte. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die unmittelbar an die Gebietskulisse angrenzenden Flächen sich in ihren maßgebenden Eigenschaften nur geringfügig unterscheiden. In Abgrenzung dazu wurden größere zusammenhängende Bebauungsbereiche einer Ortslage nicht ins Verordnungsgebiet aufgenommen, wenn diese nicht oder nur minimal in der Gebietskulisse der Hochwasserentstehungsgebiete lagen.

## II. 2 Gebietsbeschreibung

Das Hochwasserentstehungsgebiet liegt vollständig im Naturraum „Sächsische Schweiz“ und erfasst im Westen die Teileinzugsgebiete der Biela, in der Mitte des Cunnersdorfer Bachs und im Osten die Teileinzugsgebiete des Krippenbachs.

Die geodätische Höhe des Gebietes liegt zwischen 198 m bis 525 m über NHN im DHHN2016. Die Hangneigungen liegen zwischen 0° und 83°, im Mittel bei 11°.



Die Hangneigungsklassen (I) nicht bis schwach geneigt (0° - 2°) und (II) mäßig geneigt (2° - 6°) besitzen einen Flächenanteil von ca. 30 % des Gesamtgebietes. Die Klasse (III) mittel geneigt (6° - 12°) besitzt einen Flächenanteil von ca. 37 %, die Klassen (IV) stark geneigt (12° -

25°), (V) mäßig steil (25° - 34°) und (VI) sehr steil (> 34°) besitzen einen Flächenanteil von knapp 33 %. Somit ist etwa ein Drittel des Gebietes stark geneigt und steiler.

Der langjährige mittlere jährliche Niederschlag (Beobachtungsreihe 1961 - 1990<sup>1</sup>) liegt zwischen 900 mm am südlichen Bereich des Verordnungsgebietes und ca. 810 mm im nördlichen Bereich des Verordnungsgebietes. Im Gebietsmittel beträgt der mittlere jährliche Niederschlag ca. 845 mm. Der August zeichnet sich in der Beobachtungsreihe 1961 – 1990 als niederschlagsreichster Monat aus und weist für das Verordnungsgebiet eine Höhe von 99 mm auf. Im Vergleich dazu wurden im August 2002 innerhalb von drei Tagen im Gebiet der Biela ein Gebietsniederschlag von 191 mm und im Gebiet des Cunnersdorfer Bachs ein Gebietsniederschlag von 165 mm (WASY 2003a) verzeichnet. Die Messstation Lichtenhain-Mittelndorf (etwa 7 km nordöstlich vom Verordnungsgebiet) verzeichnete zum Hochwasserereignis 2010 innerhalb von 48 Stunden eine Niederschlagshöhe von über 120 mm, dabei wurde innerhalb von zwölf Stunden eine Niederschlagshöhe von über 68 mm erfasst.

Am Bezugsstandort Rosenthal-Bielatal (im nordwestlichen Teil des Verordnungsgebietes) konnten folgende langjährige mittlere Jahresniederschläge beobachtet werden: Beobachtungsreihe 1961-1990: 793,6 mm; Beobachtungsreihe 1971-2000: 765 mm und 1981-2010: 805 mm. Der vieljährige Mittelwert aus der jüngsten Beobachtungsreihe weist in den niederschlagsstärksten Monaten August und Juli einen Niederschlag von 103 mm und 100 mm auf. Zum Hochwasserereignis 2013 verzeichnete die Station Rosenthal-Bielatal innerhalb von vier Tagen eine Niederschlagsmenge von 110,2 mm.

Als Bodentypen dominieren im Verordnungsgebiet Podsol und Pseudogley-Podsol. Diese Bodentypen sind durch ihre schlechte Wasserdurchlässigkeit der oberen Schicht gekennzeichnet und führen zur Aufstauung und folglich in Verbindung mit den hohen Hangneigungen zu schnellen Zwischenabflüssen des Niederschlagswassers. Des Weiteren kommt Felshumusboden vor, welcher aufgrund seiner Schichtung (Humusboden auf Felsgestein) ebenfalls zu einer Aufstauung und dem raschen Abfluss des Niederschlagswassers zu den Gewässern führt. Die Wirkung der Landnutzung auf das Abflussgeschehen tritt dahinter zurück.

### **II. 3 Aktuelle und historische Hochwasserereignisse**

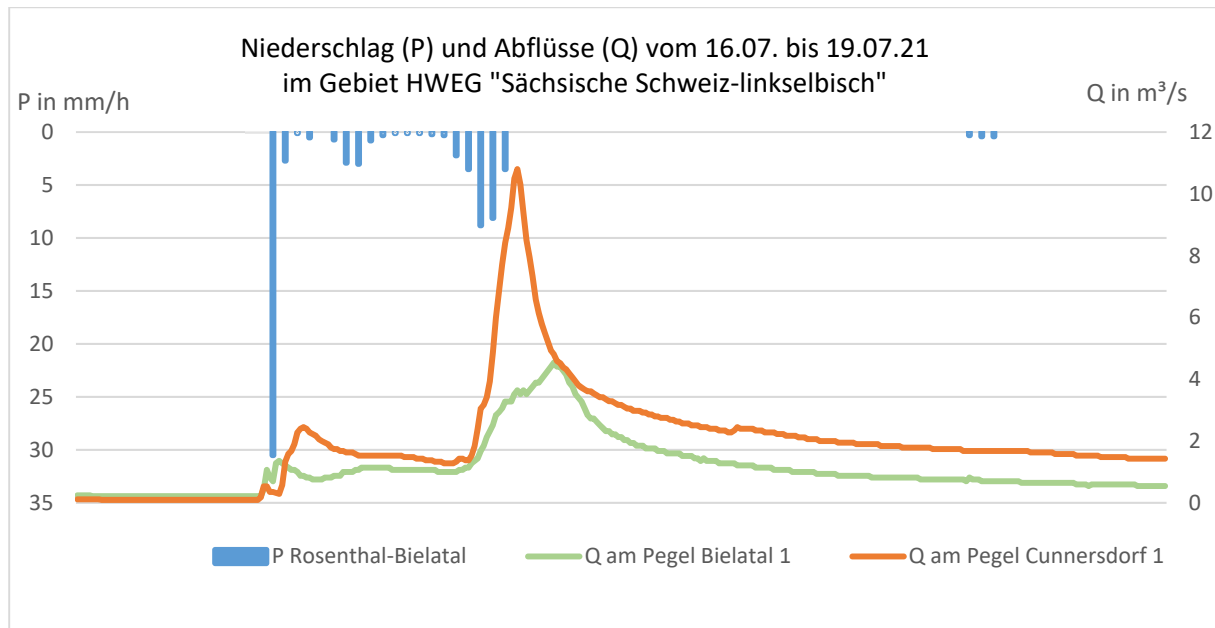
Die linkselbischen Nebenflüsse der Elbe sind durch wiederkehrende Starkregenereignisse und folglich von Hochwasser betroffen. Die letzten schwerwiegenden Hochwasserschäden kamen durch das Jahrhunderthochwasser im August 2002 zu Stande. Das Hochwasser der Biela am Pegel Bielatal im August 2010 ist vergleichbar mit dem Hochwasser im August 2002. Im Cunnersdorfer Bach wurde im August 2010 nicht nur der Scheiteldurchfluss vom Hochwasser im August 2002 übertroffen, sondern auch das HHQ vom 20.07.1981. Das Hochwasser im Juni 2013 erreichte das Ausmaß der beiden Hochwasser zuvor nicht, der Wasserstand der Biela hatte einen Richtwert „Alarmstufe 1 (Meldedienst) überschritten“.

Aktuell kam es Tagesverlauf des 16. Juli 2021 bis in die Nacht hinein zu Schauern und teils kräftigen Gewittern mit Starkregen. Dabei fielen in der Sächsischen Schweiz 20 bis über 40 mm Niederschlag. Ab dem Morgen des 17. Juli 2021 bildeten sich kräftige Gewitter teils verbunden mit mehrstündigen Starkregen. In der Sächsischen Schweiz fielen 50 bis über 90 mm Niederschlag. An der Niederschlagsmessstation Rosenthal-Bielatal wurden im Zeitraum vom 16. bis 17.07.21 als 48-Stundensumme 68,4 mm Niederschlag gemessen. An fast allen Niederschlagsstationen sind die monatstypischen Werte des Niederschlages für den Monat Juli schon überschritten.

---

<sup>1</sup> Die aktuell gültige internationale klimatologische Referenzperiode ist von der Weltorganisation für Meteorologie auf den Zeitraum 1961 bis 1990 festgelegt. Die daran anschließende Periode 1991 bis 2020 wird voraussichtlich in den nächsten Jahren festgelegt.

Durch den Starkregen erhöhte sich der Wasserstand und Durchfluss in den Gewässern Biela und Cunnersdorfer Bach innerhalb weniger Stunden rasant, wie in der unten stehenden Abbildung zum Durchfluss an den Gewässern Biela (grüne Ganglinie) und Cunnersdorf (orange Ganglinie) deutlich wird.



Quelle: LfULG, Landeshochwasserzentrum: Übermittlung der Niederschlagsdaten, Durchflussdaten vom 16. Juli 2021 bis 19. Juli 2021 am 29. Juli 2021; Datenbereitstellung durch: Deutscher Wetterdienst (DWD), Landestalsperrerverwaltung (LTV), Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) (ungeprüfte Rohdaten)

Im Cunnersdorfer Bach stieg der Wasserstand von 9 cm auf 62 cm innerhalb von 4 Stunden, was den Durchfluss von 0,01m<sup>3</sup>/s auf 2,4 m<sup>3</sup>/s - gemessen am Pegel Cunnersdorf 1. Das Wasser stieg in den nächsten Stunden weiter auf 171 cm und erhöhte den Durchfluss auf fast 11 m<sup>3</sup>/s. Damit wurde beinahe der höchste jemals gemessene Durchfluss an diesem Flussquerschnitt (HHQ: 11,9 m<sup>3</sup>/s und höchster gemessener Wasserstand: 188 cm) erreicht.

Das Hochwasser in der Biela wurde am Pegel Bielatal 1 mit ähnlichem Verlauf gemessen. Ein schneller Anstieg des Wasserstandes von 33 cm auf 55 cm innerhalb 1 ½ Stunden, wodurch der Durchfluss um das 6fache anstieg. Anschließend stieg auch hier das Wasser innerhalb eines Tages weiter auf 85 cm Wasserhöhe mit einer Erhöhung des Durchflusses auf 4,54 m<sup>3</sup>/s.

Bereits in der älteren Vergangenheit sind immer wieder Hochwasser verschiedener Intensitäten aufgetreten. Zu erwähnen sind dabei die Jahre 1897 und 1957 in denen die Biela von Hochwasser betroffen war.

Alle genannten Hochwasserereignisse wurden von Tiefdruckgebieten ausgelöst, die sich aus Oberitalien nach Nord-Ost auf der sogenannten Vb-Zugbahn bewegten. Die Lage und Orographie des Osterzgebirges führten zur Verstärkung der Niederschläge.

#### **II. 4. Begründung der Ausgrenzung des Gebietes „Sächsische Schweiz - linkselbisch“ als Hochwasserentstehungsgebiet im Sinne des § 76 SächsWG**

Das Hochwasserentstehungsgebiet „Sächsische Schweiz - linkselbisch“ ergibt sich aufgrund der aufgezeigten meteorologischen Gegebenheiten und Gebietseigenschaften (Bodenbedingungen, Hangneigungen, Landnutzung). Hier führen häufige intensive Niederschläge auf hauptsächlich flachgründigen (Humusboden auf Felsgestein) bzw. schlecht durchlässigen Böden (Podsol und Pseudogley-Podsol) in Verbindung mit Grünland- bzw. Ackernutzung zu einem sehr schnellen Abfluss in die Gewässer. Diese Gebietseigenschaften in Verbindung mit ergiebigen Niederschlägen erfordern die Einbeziehung in das Hochwasserentstehungsgebiet.

## Literaturangaben

(1) LfUG (Hrsg., 2004): Ereignisanalyse - Hochwasser August 2002 in den Osterzgebirgsflüssen, S. 18, S. 47 und S. 121.

(2) LfUG und LTV des Freistaates Sachsen (Hrsg., 2013): Ereignisanalyse - Hochwasser im August und September 2010 und im Januar 2011 in Sachsen, S. 31 und S. 67.

(3) LfUG (Hrsg., 2015): Ereignisanalyse Hochwasser Juni 2013, S. 19.

(4) Deutscher Wetterdienst: Tabelle A und B, Niederschlag: vieljährige Mittelwerte für aktuellen Standort und Mittelwerte für Bezugsstandort, Internet: [https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj\\_mittelwerte.html?nn=16102&lsblid=343278](https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html?nn=16102&lsblid=343278) (zuletzt abgerufen am 25. Mai 2018)

(5) LfULG, Landeshochwasserzentrum, Bericht vom 20.07.2021: Situation des Wasserhaushalts im Freistaat Sachsen, Berichtszeitraum: 13.07.2021 bis 20.07.2021; Datenbereitstellung durch: Deutscher Wetterdienst (DWD), Landestalsperrenverwaltung (LTV), Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL)

(6) LfULG, Landeshochwasserzentrum, Übermittlung der Niederschlagsdaten, Wasserstandsdaten und Durchflussdaten vom 16. Juli 2021 bis 19. Juli 2021 am 29. Juli 2021; Datenbereitstellung durch: Deutscher Wetterdienst (DWD), Landestalsperrenverwaltung (LTV), Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) (ungeprüfte Rohdaten)

**Anlage****Gesetzesauszug § 76 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt  
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)**

(1) Hochwasserentstehungsgebiete sind Gebiete, insbesondere in den Mittelgebirgs- und Hügellandschaften, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse eintreten können, die zu einer Hochwassergefahr in den Fließgewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Die obere Wasserbehörde setzt die Hochwasserentstehungsgebiete durch Rechtsverordnung fest.

(2) In Hochwasserentstehungsgebieten ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten und zu verbessern. Insbesondere sollen in Hochwasserentstehungsgebieten die Böden so weit wie möglich entsiegelt und geeignete Gebiete aufgeforstet werden.

(3) Im Hochwasserentstehungsgebiet bedürfen folgende Vorhaben der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1 000 m<sup>2</sup>,
2. der Bau neuer Straßen,
3. die Umwandlung von Wald und
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland.

Die Genehmigung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn die zuständige Wasserbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ablehnt. Die zuständige Wasserbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so hat, abweichend von Satz 1, die hierfür zuständige Behörde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden. Satz 2 und 3 gelten für die Herstellung des Benehmens nach Satz 4 entsprechend.

(4) Die Genehmigung oder sonstige Zulassung nach Absatz 3 Satz 1 oder 4 darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.

(5) In Hochwasserentstehungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Wasserversickerungs- oder das Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt oder die Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder der Errichtung technischer Rückhalteeinrichtungen im von dem Vorhaben betroffenen Hochwasserentstehungsgebiet angemessen ausgeglichen wird.